

VERFASSUNG

A. NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen 'MUNICH SCOTTISH ASSOCIATION', im nachfolgenden 'MSA' genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

B. ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung schottischer kultureller und geselliger Aktivitäten, und insbesondere die Pflege des Scottish Country Dancing, sowie
- (2) die Kontaktpflege mit anderen schottischen und an Schottland interessierten Gruppen.

C. BEITRITT

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt, später jährlich im Oktober zu entrichten.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

D. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist für den Vorstand wählbar und bei Abstimmungen stimmberechtigt.
- (2) Für die Mitglieder sind die Satzung, sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Jeder Anschriftenwechsel sollte im eigenen Interesse unmittelbar dem Schriftführer mitgeteilt werden.

E. HAFTUNG

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Vereinsaktivitäten erleiden oder verursachen.

F. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluß von der Mitgliederliste.
- (2) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.
- (3) Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand bei:
 - (a) Verstößen gegen die Ziele des Vereins,
 - (b) Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken,
 - (c) unsozialem Verhalten.

- (4) Vor der Entscheidung über einen Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es in Besitz hat, dem Vorstand zurückzugeben.

G. ORGANE DES VEREINS

(I) VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie optional aus weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird in der Regel auf der jährlichen Mitgliederversammlung von allen anwesenden Mitgliedern gewählt. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden in jeweils eigener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Zum Stellvertretenden Vorsitzenden können auch der Schriftführer oder der Schatzmeister gewählt werden. Der restliche Vorstand kann gemeinsam in einer Abstimmung gewählt werden. Ein Mitglied des Vereins fungiert als Kassenprüfer.
- (3) Der Vorstand wird für das kommende Geschäftsjahr (in der Regel vom 1. August bis 31. Juli) gewählt und bleibt gegebenenfalls danach noch bis zu Neuwahlen im Amt.
- (4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Die Amtszeit ist auf 3 aufeinander folgende Jahre beschränkt. Eine erneute Wahl nach Ablauf eines weiteren Jahres ist möglich.
- (5) Der Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind zur Abwicklung finanzieller Angelegenheiten jeweils allein zeichnungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse auf ad hoc einberufenen Sitzungen, dabei muß mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben dem Vorstand über ihre Aktivitäten zu berichten. Die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse sind in Form eines Protokolls festzuhalten und an jedes Vorstandsmitglied auszuteilen. Die Protokolle müssen vom Schriftführer für mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

(II) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich (per Brief oder E-Mail) mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, eigene Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
- (3) Jedes Mitglied kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Für eine Satzungsänderung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder, und für die Aufhebung des Vereins 9/10 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auf der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr ernannt. Dieser prüft vor der Mitgliederversammlung den vom Schatzmeister vorgelegten Jahresfinanzbericht. Das Rechnungsjahr ist in der Regel vom 1. April bis 31. März.

- (6) Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und zusammen mit dem Jahresfinanzbericht dauerhaft aufzubewahren.
- (7) Sollte der Verein nicht mehr über einen satzungsgemäßen Vorstand verfügen, so ruft der verbleibende Vorstand binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Wird innerhalb von zwölf Monaten kein satzungsgemäßer Vorstand gewählt, wird der Verein aufgelöst.

H. EINNAHMEN; VERMÖGEN

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins sind ausschließlich für die Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden.
Niemand darf Ausgaben tätigen, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer Wohlfahrtsorganisation zur Verfügung zu stellen.

München, Mai 1985
mit Änderungen, Juli 2002, Juli 2005